



Notenabzug infolge von schlechtem Betragen, Nichterscheinen zur Prüfung oder Betrügereien

Fragestellungen

Darf das Betragen oder das Nichterscheinen zu einer Prüfung die Beurteilung einer Leistung beeinflussen? Ist die Note 1 für Betrügereien bei Prüfungen angemessen?

Rechtliche Grundlagen

Prüfungsbeurteilung und Notenabzüge

Die Schule beurteilt nicht allein die intellektuellen, manuellen und physischen Leistungen. Sie äussert sich zur gesamten Persönlichkeit des Schülers mit allen Kompetenzen. Es muss daher deutlich sichtbar gemacht werden, worauf sich die einzelnen Bewertungen beziehen. Die Gegenstände der Bewertung sind auseinanderzuhalten. So darf das Betragen nicht die Beurteilung der Leistung beeinflussen, sofern diese in korrekter Weise erbracht worden ist, das heisst, ohne unerlaubte Mittel [1]. Das schlechte Betragen im Turnunterricht darf daher nicht zur Note 1 in einer sportlichen Leistungserhebung, sondern allenfalls zu einer disziplinarischen Massnahme führen.

Beim Nichterscheinen zu einer (Nach-)Prüfung stellt sich die Frage, ob es dafür einen Grund gibt. Fehlt die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer begründeten Krankheit, so darf (selbst wenn die Krankheit psychischer Art ist und monate- oder jahrelang dauert, was durch ärztliches Attest nachgewiesen wurde) das Nichterscheinen nicht mit der Note 1 bestraft werden, auch nicht für einen fehlenden Leistungsnachweis. Eine allfällige angemessene Massnahme wäre vom jeweiligen Fall abhängig.

Bei der generellen Frage, ob das Setzen der Note 1 für Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen angemessen ist, ist festzustellen, dass Betrügereien bei Prüfungen und anderen Leistungen unbestrittenermassen geahndet werden müssen, auch wenn für die gemeindlichen Schulen dazu keine einschlägige gesetzliche Grundlage besteht. Für die kantonalen Schulen werden die Unregelmässigkeiten lediglich im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen bzw. -arbeiten geregelt, wobei dies nicht bedeutet, dass Unregelmässigkeiten bei regulären Prüfungen nicht sanktioniert werden dürfen. Dass eine Unregelmässigkeit bei einer Leistungserhebung nicht automatisch zur Note 1 führt, sondern zu einem angemessenen Notenabzug, entspricht dem in der Bundesverfassung [2] verankerten Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach Handlungen von Privaten und die Reaktionen des Staates darauf in einem Gleichgewicht sein müssen. Ein solches Gleichgewicht läge zum Beispiel nicht vor, wenn bei einem Englischtest ein Spick mit ein paar übersetzten Wörtern zur Note 1 führen würde.

Ziffern

[1] Plotke, Herbert (2003): Schweizerisches Schulrecht, S. 423.

[2] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 5 Abs. 2.